

An das Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
Herrn Bundesminister  
Dr. Philipp Rösler  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

*Diese Email erhalten nachrichtlich und zur weiteren  
Verwendung:*

Frau Dr. Angelika Niebler, MdEP  
Herr Alexander Dobrindt, MdB  
Die Bayerische Staatsregierung mit der Bitte um Vorlage bei  
Herrn Ministerpräsidenten  
Horst Seehofer  
Herr Martin Bachhuber, MdL  
Frau Birgitt Langer - FU Kreisvorsitzende Garmisch-  
Partenkirchen  
Herr Claus Gefrörer - Vorsitzender der CSU Garmisch  
Partenkirchen und Burgrain  
Frau Claudia Krüger-Werner - Vorsitzende der FU Garmisch-  
Partenkirchen und Burgrain  
Frau Dina Bösch, ver.di Bundesvorstand  
Herr Klaus Grünewald, ver.di Landesfachbereich 1 München  
Herr Werner Röhl, ver.di Bezirk Kempten  
Herr Manfred Heeb, ver.di Bezirk Kempten  
Herr Richard Kurz, ver.di Bezirk Augsburg  
Herr Andreas Türk, Vorsitzender des ver.di Ortsvereins  
Garmisch-Partenkirchen  
Herr Matthias Holzapfel, Garmisch-Partenkirchner Tagblatt



Lovorka März

Sehr geehrter Herr Minister,

ich wende mich an Sie in meiner Eigenschaft als interessierte Bürgerin, weil ich mich über den gegenwärtigen Stand der EU-Richtlinie zur Konzessionierung der Wasserversorgung informieren und Ihnen gegenüber meine Bedenken in Hinsicht auf jegliche Privatisierung von Lebensbereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge äußern möchte. Gleichzeitig fordere ich Sie auf, ihren Koalitionspartnern CDU und CSU in dieser Frage der EU-Richtlinie mehr Gehör zu schenken. Beide Regierungsparteien stehen meines Wissens einer "Zwangsprivatisierung" der Wasserversorgung mehrheitlich skeptisch und ablehnend gegenüber. Die Umsetzung des Bürgerwillens - laut der Webseite <http://www.right2water.eu> (27.05.2013, 21:47 Uhr) wurden für die EU-weite Bürgerinitiative bereits 1,436 Mio. Unterschriften gesammelt und acht Mitgliedsstaaten haben das erforderliche Mindestquorum an Unterschriften überschritten. Die acht Staaten sind: Belgien, **Deutschland**, Finnland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Slowenien und die Slowakei - sollte sich auch in Ihrer Politik widerspiegeln.

Nach meiner Wahrnehmung wird das Thema gegenwärtig in den EU-Gremien verhandelt (Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe, Brüssel, 20.12.2011 - KOM(2011) 897 endgültig, 2011/0437 (COD)). Im Rahmen des politischen Willensbildungsprozesses werden die Regierungen der Mitgliedstaaten in die Beratungen einbezogen. Sie sind hierbei für die Bundesregierung federführend.

Wasser wurde von den Vereinten Nationen am 28.07.2010 als Menschenrecht deklariert. Im Fact Sheet No. 35, The Right to Water, heißt es wörtlich: "These obligations require States to ensure everyone's access to a sufficient amount of safe drinking water for personal and domestic uses, defined as water for drinking, personal sanitation, washing of clothes, food preparation, and personal and household hygiene." (S. 3) Dies muss auch für unser Land gelten. Die negativen Folgen der Wasserprivatisierung lassen sich bereits in vielen Teilen der Welt verfolgen. Verhältnisse, wie sie in Frankreich, Spanien oder Portugal seit Jahren bestehen, möchte ich nicht erleben. Viele Städte und Gemeinden in Deutschland bemühen sich um den Erhalt ihrer Wasserhoheit bzw. versuchen für die Allgemeinheit negative Privatisierungsprojekte rückabzuwickeln. Mit immensen Investitionskosten. An dieser Stelle möchte ich Ihnen einen Auszug aus der Rede des damaligen Präsidenten des Deutschen Städtetags, Herrn OB Christian Ude, gehalten am 24.04.2013 auf der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Frankfurt am Main, näher bringen. Diesen Ausführungen kann ich nur zustimmen:

"[...]

Aber in vielen Bereichen war das Ergebnis erschütternd. Vor allem beim Wasser, ob ich jetzt London Water anschau oder auch Preisentwicklungen in Ostdeutschland nach der Privatisierung oder den Zustand von Wohnanlagen nach der Privatisierung von Wohnungsgesellschaften. Keine Rede von mehr Verbraucherschutz oder mehr Mieterfreundlichkeit, allerdings gewaltige Preissteigerungen und Mieterhöhungen oder unterlassene



Instandsetzungen, weil man eben Kasse machen muss. Das ist ja den Akteuren gar nicht vorzuwerfen. Sie müssen Kasse machen, sie haben den Anlegern Renditen versprochen in ihren Broschüren. Und sie haben die nächste Quartalsberichterstattung über die Gewinnsituation des Unternehmens vor der Nase, und da können und dürfen sie gar nicht so gemeinwohlorientiert agieren, wie es im Glücksfall Vorstände kommunaler Unternehmen tun. Diesen grundsätzlichen Unterschied können wir jetzt wieder selbstbewusst herausstellen, weil wir nicht nur Beweise für unseren guten Willen haben, sondern auch negative Beweise, was bei Privatisierungen alles daneben gehen kann.

Und heute sieht man selbst in den Wirtschaftsteilen drei- und vierspaltige Artikel unter dem pompösen Titel „Renaissance der Daseinsvorsorge“ oder „Rekommunalisierung der Wasserversorgung oder der Wohnungswirtschaft“. Das setzt uns in die Lage, in Zukunft selbstbewusster, auch im Dialog mit Ökonomen, die kommunale Daseinsvorsorge als das zu vertreten, was sie ist, nämlich ein zukunftsfähiges gemeinwohlorientiertes Modell und kein alter Zopf, der in Zeiten des Binnenmarktes abgeschnitten gehört.

Ich kann es nicht lassen, auch hier Ratschläge für künftige Bürgermeister zu geben. Es fällt auf, dass dieselben Unternehmensberatungen, die uns die Privatisierung oder Verwaltungsreform nahegelegt haben, jetzt mit Rat und Tat und Honorarordnung bei Fuß sind, um diese Prozesse wieder rückgängig zu machen. Und es wimmelt auch von Consultants und Anwaltskanzleien, die bei der Rekommunalisierung privatisierter Betriebe helfen. Bitte zeigen Sie ein Höchstmaß an Zurückhaltung, Skepsis und Misstrauen, wenn Ihnen die nächsten grundlegenden Veränderungen nahegebracht werden.

[...]

Detlef Raphael hat mir ein Positionspapier des Deutschen Städtetages zukommen lassen zu all den strittigen Fragen mit der Europäischen Kommission und das will ich doch wörtlich zitieren. „Die Gemeinden betätigen sich wirtschaftlich, nicht um mit ihren Bürgern und Steuerzahlern in Wettbewerb zu treten, sondern um öffentliche Pflichten zu erfüllen. So dient ihre wirtschaftliche Betätigung der Fürsorge der breiten Schichten der Bevölkerung. Gas, Wasser und Elektrizität sind für viele unentbehrliche Lebensbedürfnisse, deren sichere und angemessene Befriedigung heute mehr denn je öffentliche Aufgabe ist.“ Und wer hat das beschlossen, diese Antwort auf die Europäische Kommission des Jahres 2013? Der Deutsche Städtetag 1926. Was wir seit 100 Jahren vertreten und durch die Praxis bestätigen, das lassen wir uns nicht hoppla hopp ausreden, nur weil plötzlich der Wunsch großer Konzerne nach einem Marktzugang in Europa vordringlich von der Lobby vorgetragen wird. Und deswegen stehen wir in der Frage der Wasserversorgung beinhart zu der Forderung, die auch hier vom Städtetag in Frankfurt bekräftigt werden muss und werden wird: Die Dienstleistungsrichtlinie darf nicht die Wasserversorgung umfassen! Auf gar keinen Fall solange sie noch Anforderungen stellt, die von vielen Wasser- und Stadtwerken nicht erfüllt werden können ohne Umorganisation und einen Zwang zur Privatisierung durch die Hintertür. Das lassen wir uns nicht gefallen. Das muss das ganz klare Signal sein."

Einen meines Erachtens erschreckenden Einblick in die Folgen der Privatisierung der Wasserversorgung erhält man durch den Film "Water Makes Money" (Dokumentation, Kern Filmproduktion, Regie: Leslie Franke und Herdolor Lorenz, Frankreich 2011). Durch den Vorschlag zur EU-Vergaberichtlinie werden in meinen Augen Großkonzerne begünstigt. Dies ergibt sich insbesondere aus Begründung Nr. 20 (s.u.). Das Ziel ist gerade die Vermittlung der Wasserversorgung an Großkonzerne, die mit Wasser Handel treiben sollen. Hierbei können die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Öffentlichen Hand drastisch reduziert werden, in dem der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands liegt. Für die Klärung rechtlicher Fragen reichen die Möglichkeiten auf kommunaler Ebene oft nicht aus. Die bereits jetzt knappen Finanzmittel der Kommunen sollten nicht durch die Auseinandersetzung mit internationalen Vertragswerken "verschwendet" werden.

Auszüge aus dem Vorschlag (vollständiges

Dokument:[http://ec.europa.eu/internal\\_market/publicprocurement/docs/concessions/conc\\_act\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/concessions/conc_act_de.pdf), 27.05.2013, 18:00 Uhr, der Text wurde von der Unterzeichnerin kopiert)

in Erwägung nachstehender Gründe:	
(5)	Bestimmte Koordinierungsbestimmungen sollten auch für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste gelten, da die nationalen Behörden das



	<p>Verhalten von Unternehmen in diesen Branchen beeinflussen können und die betreffenden Märkte dadurch abgeschottet werden, dass die Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Rechte für die Netzeinspeisung und die Bereitstellung bzw. den Betrieb der Netze zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen gewähren.</p>
(11)	<p>Um bei der Anwendung der Konzessionsvergabevorschriften in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, dürfen die von der Richtlinie erfassten Einrichtungen nicht aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Gleichbehandlung von Vergabestellen im öffentlichen und im privaten Sektor nicht gefährdet wird. Zudem ist gemäß Artikel 345 AEUV dafür zu sorgen, dass die Eigentumsordnungen in den Mitgliedstaaten unberührt bleiben.</p>
(20)	<p>Eine Überprüfung so genannter prioritärer und nichtprioritärer Dienstleistungen („A“- und „B“-Dienstleistungen) durch die Kommission hat gezeigt, dass eine Beschränkung der vollständigen Anwendung des Beschaffungsvorschriften auf eine begrenzte Gruppe von Dienstleistungen nicht gerechtfertigt ist. Diese Richtlinie sollte daher für eine Reihe von Dienstleistungen gelten (wie z. B. Catering- und Wasserversorgungsdienste), die Potenzial für den grenzübergreifenden Handel aufweisen.</p>
(39)	<p>Um einen angemessenen Rechtsschutz von Bewerbern und Bietern während des Konzessionsvergabeverfahrens sicherzustellen und für eine wirksame Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie und der Grundsätze des AEUV zu sorgen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 89/665/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge<sup>12</sup> und der Richtlinie 92/13/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im</p>



	<p>Telekommunikationssektor<sup>13</sup> auch auf von öffentlichen Auftraggebern bzw. von Vergabestellen vergebene Dienstleistungskonzessionen und Baukonzessionen angewandt werden. Die Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG sollten daher entsprechend geändert werden.</p> <p><i>12 ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33.</i>  <i>13 ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14.</i></p>
<p>Artikel 45          Änderungen der Richtlinie 92/13/EWG          Die Richtlinie 92/13/EWG wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:          a) Die Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:          „Diese Richtlinie gilt für Aufträge im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (1), sofern diese Aufträge nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2, Artikel 19 bis 26, Artikel 29 und 30 oder Artikel 62 der genannten Richtlinie ausgeschlossen sind. Sie gilt zudem für von Auftraggebern vergebene Konzessionen im Sinne der Richtlinie [über Konzessionen], sofern diese Konzessionen nicht gemäß den Artikeln 8, 10, 11, 12, 14 15 und 21 der genannten Richtlinie ausgeschlossen sind.“ ;          b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:          „Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass hinsichtlich der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/17/EG oder der Richtlinie [über Konzessionen] fallenden Aufträge die Entscheidungen der Auftraggeber wirksam und vor allem möglichst rasch nach Maßgabe der Artikel 2 bis 2f der vorliegenden Richtlinie auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, nachgeprüft werden können.“</p>
<p>ANHANG III          VON VERGABESTELLEN GEMÄSS ARTIKEL 4          AUSGEÜBTE TÄTIGKEITEN</p>	<p>4. Im Bereich der Wasserversorgung:          (a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser,          (b) die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze. Diese Richtlinie gilt auch für Konzessionen, die von Stellen vergeben oder organisiert werden, die eine der vorstehend genannten Tätigkeiten ausüben und mit Folgendem im Zusammenhang stehen:          (c) mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und</p>





	<p>Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht, oder</p> <p>(d) mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung. Die Einspeisung von Trinkwasser in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch eine Vergabestelle gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, sofern beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>(e) die Erzeugung von Trinkwasser durch die betreffende Vergabestelle erfolgt, weil sie für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die nicht unter die Artikel 1 bis 4 dieses Anhangs fällt und</p> <p>(f) die Einspeisung in das öffentliche Netz hängt nur von dem Eigenverbrauch der Vergabestelle ab und macht bei Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Trinkwassererzeugung des Auftraggebers aus.</p>
--	---

Zum Abschluss gebe ich Ihnen noch einen ungebetenen Rat auf den Weg. Grundbedürfnisse, zu denen auch das Trinken und damit die Wasserversorgung gehören, sollten nicht durch Parteidanken und Lobbyismus gekennzeichnet sein, sondern im Gegenteil, werden Sie Ihrer Aufgabe gerecht und denken Sie an Ihren Eid: "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe." (Art. 56 iVm Art. 64 II GG)

Vielen Dank für Ihre Antwort und Ihr Interesse im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Lovorka März

P.S. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Emailadressen der Benachrichtigten verborgen.